
Partnerschaftsvertrag

Die Aktionäre der am 13. Februar 2008 eingetragenen Wasserversorgung Region Thun AG, nämlich:

- die **Energie Thun AG**, Aktiengesellschaft mit Sitz in Thun;
- die **NetZulg AG**, Aktiengesellschaft mit Sitz in Steffisburg;
- der **Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid**, Gemeindeverband mit Sitz in Blumenstein;
- die **Einwohnergemeinde Heimberg**;
- die **Einwohnergemeinde Hilterfingen**

sowie die **Wasserversorgung Region Thun AG** (nachfolgend „Gesellschaft“),

schliessen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Organe folgenden **Partnerschaftsvertrag** ab:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ausgangslage und Absicht der Parteien

Im Hinblick auf eine sichere, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser haben sich die Aktionäre im Jahr 2008 in der Gesellschaft zusammengeschlossen und daneben ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten in einem Partnerschaftsvertrag festgelegt.

Seither betreibt die Gesellschaft das in den Jahren 2012-2014 erstellte Pumpwerk „Amerikaegge“ in Uetendorf sowie die Leitungen und Einbindestellen zu den Wasserversorgungen der Aktionäre. Die Aktionäre verfügen daneben über weitere, eigene Wasserressourcen und betreiben die entsprechenden Anlagen selber.

Diese Zusammenarbeit in der Gesellschaft wollen die Parteien intensivieren und erweitern. Namentlich soll die Gesellschaft in Zukunft als erweiterter Primärversorger funktionieren, wobei die Aktionäre beabsichtigen, künftig sämtliches Trink-, Brauch- und Löschwasser von der Gesellschaft zu beziehen und zu diesem Zweck der Gesellschaft das Eigentum an den Primäranlagen zu übertragen.

Nach der Übertragung wird die Gesellschaft die Primäranlagen sowie das Leitsystem betreiben und die Aktionäre mit sämtlichem Trink-, Brauch- und Löschwasser versorgen. Die Aktionäre bleiben weiterhin für die Wasserversorgung in ihrem Gebiet zuständig und betreiben, unterhalten und erneuern, mit Ausnahme der veräusserten Primäranlagen, ihr gesamtes Leitungsnetz sowie den Löschschutz.

Eine Sonderstellung nimmt die Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid (nachfolgend „WGB“) ein: Als Primärversorger wird die WGB ihre Primäranlagen vorübergehend nicht an die Gesellschaft übertragen und auch nicht sämtliches Wasser von der Gesellschaft beziehen. Stattdessen sichert die Gesellschaft der WGB den Spitzen- und Jahresverbrauch ab und die WGB beteiligt sich an den dafür angefallenen Kosten. In Zukunft ist beabsichtigt, dass auch die WGB sämtliche Primäranlagen an die Gesellschaft überträgt.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrages

Dieser Vertrag regelt

- a) den Zweck und die Aufgaben der Gesellschaft sowie die Grundsätze für den Betrieb der im Eigentum der Gesellschaft stehenden Anlagen,
- b) das Aktienkapital und Beteiligung der Aktionäre einschliesslich des Beitritts neuer und des Austritts bisheriger Aktionäre,
- c) die Grundsätze betreffend die Organisation der Gesellschaft, namentlich die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und der Technischen Kommission sowie die Beschlussfassung in wichtigen Fragen,
- d) die Grundsätze betreffend die Übertragung der Primäranlagen der Aktionäre an die Gesellschaft, die Abgabe von Wasser durch die Gesellschaft an die Aktionäre und die Abgabe von Wasser an Dritte,
- e) die Grundsätze betreffend den Finanzhaushalt der Gesellschaft und die Finanzierung von deren Aufgaben.

Art. 3 Allgemeine Pflichten der Aktionäre

¹ Die Aktionäre verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass ihre Vertretungen in den Organen der Gesellschaft ihre Stimme im Sinn dieses Vertrags abgeben. Dies gilt im Besonderen für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie für die Beschlussfassung.

² Die Aktionäre treffen unter sich oder mit Dritten keine Absprachen und schliessen keine Vereinbarungen ab, die der Zielsetzung dieses Vertrags widersprechen oder die wirksame Erfüllung der Aufgaben durch die Gesellschaft in Frage stellen könnten.

³ Die Aktionäre verpflichten sich ausdrücklich

- a) ihre Anlagen nach Massgabe dieses Vertrags der Gesellschaft zu Eigentum zu übertragen; und
- b) ihren Bedarf an Trink-, Brauch- und Löschwasser nach Massgabe dieses Vertrags über Bezüge von der Gesellschaft zu decken.

Art. 4 Pflichten der Gesellschaft

¹ Mit dem Abschluss dieses Vertrags übernimmt die Gesellschaft die in Art. 18 – Art. 21 genannten Rechte und Verpflichtungen.

II. Zweck und Aufgaben der Gesellschaft

Art. 5 Im Allgemeinen

¹ Die Gesellschaft versorgt ihre Aktionäre im Sinne von Art. 1 sicher und wirtschaftlich mit qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser.

² Sie übernimmt zu diesem Zweck von den Aktionären die notwendigen Anlagen für die Beschaffung, die Aufbereitung, den Transport und die Speicherung des Wassers (sog. Primäranlagen) und erstellt, betreibt und unterhält diese Anlagen.

³ Sie sorgt zusammen mit den Aktionären und mit Dritten für die optimale Bewirtschaftung aller genutzten Wasservorkommen.

⁴ Sie kann Dritte, die nicht Aktionäre sind, mit Wasser versorgen.

⁵ Der jeweilige Aktionär bleibt in seinem Versorgungsgebiet verantwortlich für die Verteilung des Wassers an die Bezügerinnen und Bezüger, der Hydrantenlöschschutz

sowie die Planung, die Erstellung, der Unterhalt und die Erneuerung der dafür erforderlichen Anlagen (sog. Sekundäranlagen).

⁶ Die Vertretungen der Aktionäre in der Generalversammlung der Gesellschaft beschliessen, soweit erforderlich, die entsprechenden Anpassungen der Gesellschaftsstatuten.

Art. 6 Übertragung von Primäranlagen

¹ Die Aktionäre sind vorbehältlich Art. 6a verpflichtet, der Gesellschaft durch besonderen Vertrag die sich in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen für die Beschaffung, die Aufbereitung, den Transport und die Speicherung des Wassers (sog. Primäranlagen) zu Eigentum übertragen.

² Der Kaufpreis für die übertragenen Primäranlagen entspricht dem Wiederbeschaffungswert der Anlagen abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen bzw. dem synthetischen Anschaffungswert. Die Auszahlung des Kaufpreises an den jeweiligen Aktionär erfolgt im gleichen Jahr in dem das Eigentum an den übertragenen Anlagen auf die Gesellschaft übergegangen ist.

³ Die Parteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens dieses Vertrags für die Berechnung des Kaufpreises, insbesondere für die Berechnung der synthetischen Anschaffungsrestwerte auf den Berner Index für Wohnbaukosten per 1. Oktober 2020 abgestellt wird. Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass Primäranlagen, die erst nach der Bewertung realisiert und abgerechnet werden, zum abgerechneten Betrag übernommen werden.

⁴ Nach der Übertragung an die Gesellschaft verzichten die Aktionäre darauf, eigene Primäranlagen zu besitzen oder neu zu erstellen.

Art. 6a Ausnahmen von der Übertragungspflicht

¹ Die WGB ist von der Übertragungspflicht ihrer Primäranlagen (Art. 6) ausgenommen. Sie verpflichtet sich stattdessen, der Gesellschaft das Eigentum am Stufenpumpwerken Brenzikofen durch besonderen Vertrag zu übertragen. Der Kaufpreis für die übertragenen Anlagen richtet sich nach Art. 6. Im Übrigen behält die WGB das Eigentum an ihren Primäranlagen und betreibt und unterhält diese Anlagen weiterhin selber.

² Mit Zustimmung der Aktionäre nach Massgabe von Art. 11 kann der Verwaltungsrat neu eintretende Aktionäre von der Übertragungspflicht ihrer Primäranlagen (Art. 6) befreien, wenn sachliche Gründe dafür vorliegen.

Art. 7 Betrieb und Unterhalt der Anlagen

¹ Die Gesellschaft sorgt für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der ihr übertragenen Primäranlagen. Sie plant und erstellt soweit erforderlich neue Anlagen, die für den Betrieb notwendig sind. Sie legt nicht mehr benötigte Anlagen still.

² Die Gesellschaft betreibt und unterhält die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen selbst oder überträgt den Betrieb und Unterhalt durch besondere Vereinbarung (Betriebsführungsvertrag) einem oder mehreren Aktionären.

³ Sie führt ein Verzeichnis ihrer Anlagen und stellt deren Situation in einem Übersichtsplan dar.

⁴ Der Betrieb und Unterhalt der Anlagen, die im Eigentum der Aktionäre verbleiben, obliegt den jeweiligen Aktionären.

Art 7a Stilllegung nicht mehr benötigter Anlagen

¹ Die Gesellschaft kann die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen ganz oder teilweise stilllegen, soweit dadurch die Wasserversorgung der Aktionäre (Art. 18) weiterhin sichergestellt ist.

² Im Falle einer Stilllegung von Anlagen ist die Gesellschaft verpflichtet, die stillgelegten Anlagen dem Aktionär, der die jeweilige Anlage an die Gesellschaft zuvor übertragen hat, zum Rückkauf nach Massgabe von Art. 7b dieses Vertrags anzubieten.

³ Anstelle der Ausübung des Rückkaufrechts gemäss Abs. 2 hiervor, kann der Aktionär von der Gesellschaft verlangen, gegen Übernahme sämtlicher damit zusammenhängender Kosten die stillgelegte Anlage weiterhin zu betreiben und zu unterhalten.

Art. 7b Rückkaufsrecht der Aktionäre

¹ Jedem Aktionär steht an den Anlagen, die er zuvor an die Gesellschaft übertragen hat, bei Vorliegen eines Rückkauffalls gemäss Abs. 2 hiernach, ein Rückkaufsrecht zu.

² Ein Rückkauffall liegt vor, wenn:

- a) die Gesellschaft Anlagen, die der jeweilige Aktionär zuvor an die Gesellschaft übertragen hat, im Sinne von Art. 7a dieses Vertrags stilllegt; oder
- b) die Gesellschaft Anlagen, die der jeweilige Aktionär zuvor an die Gesellschaft übertragen hat, an einen Dritten veräussert.

Das Rückkaufsrecht des Aktionärs ist dabei auf diejenigen Anlagen beschränkt, die im Falle von a) stillgelegt; und im Falle von b) veräussert werden.

³ Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Aktionär über den bevorstehenden Eintritt eines Rückkauffalls umgehend zu informieren. Der Aktionär hat innert 90 Tagen mitzuteilen, ob er das Rückkaufsrecht ausüben will, andernfalls sein Rückkaufsrecht verwirkt.

⁴ Übt der Aktionär sein Rückkaufsrecht aus, entspricht der Kaufpreis der zurückgekauften Anlagen dem Wiederbeschaffungswert der zurückgekauften Anlagen abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen bzw. dem synthetischen Anschaffungsrestwert.

⁵ Das Rückkaufsrecht des Aktionärs besteht während einer Dauer von 25 Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung. Nach Ablauf dieser Dauer, verpflichtet sich die Gesellschaft, das Rückkaufsrecht des Aktionärs jeweils um weitere 25 Jahre zu verlängern.

III. Aktienkapital und Beteiligung der Aktionäre**Art. 8 Aktienkapital**

¹ Die Gesellschaft und die Aktionäre streben ein angemessenes Aktienkapital der Gesellschaft an.

² Die Beteiligung der einzelnen Aktionäre orientiert sich im Wesentlichen am Wiederbeschaffungswert der dem jeweiligen Aktionär zugeordneten Anlagen. Als einem

Aktionär zugeordnete Anlagen gelten alle Anlagen, die der jeweilige Aktionär der Gesellschaft übertragen hat oder im Zuge seines Beitritts zu übertragen beabsichtigt.

Art. 8a Erhöhung des Aktienkapitals

¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 3'000'000 Franken. Die Aktionäre sind wie folgt am Aktienkapital beteiligt:

Aktionär	Beteiligung in %	Beteiligung in Franken
Energie Thun AG	35	1'050'000
NetZulg AG	35	1'050'000
Wasserversorgung Blattenheid	15	450'000
EG Heimberg	10	300'000
EG Hilterfingen	5	150'000
Total Aktienkapital	100	3'000'000

² Erhöht die Gesellschaft das Aktienkapital mit dem Ziel, die Beteiligungsverhältnisse im Sinne von Absatz 1 anzupassen oder neue Aktionäre aufzunehmen (Art. 9 Abs. 3 lit. b), verzichten die Aktionäre auf die Ausübung ihres Bezugsrechts gemäss Art. 6 der Statuten, soweit ihre Zeichnung der Aktien nicht diesem Ziel dient. In anderen Fällen gelten für das Bezugsrecht die gesetzlichen Vorschriften sowie Art. 6 der Statuten.

³ Im Hinblick auf die Übertragung der Primäranlagen an die Gesellschaft und vorbehältlich der Zustimmung der finanzkompetenten Organe der Aktionäre, beabsichtigen die Aktionäre, das Aktienkapital der Gesellschaft auf 15'000'000 Franken zu erhöhen und die Beteiligungsverhältnisse nach Massgabe von Absatz 1 folgendermassen festzulegen, wobei die Aktionäre auf die Ausübung ihres Bezugsrechts (Art. 6 der Statuten) verzichten:

Aktionär	Beteiligung in %	Beteiligung in Franken
Energie Thun AG	47	7'050'000
NetZulg AG	35	5'250'000
Wasserversorgung Blattenheid	4	600'000
EG Heimberg	7	1'050'000
EG Hilterfingen	4	600'000
Eigene Aktien	3	450'000
Total Aktienkapital	100	15'000'000

Art. 9 Aufnahme neuer Aktionäre

¹ Aktionäre der Gesellschaft können Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts werden,

- a) denen die öffentliche Wasserversorgung auf ihrem Versorgungsgebiet obliegt;
- b) die der Gesellschaft ihre Primäranlagen übertragen (Art. 6) oder von der Übertragungspflicht befreit werden (Art. 6a);
- c) die sich verpflichten, sämtliches Trink-, Brauch- und Löschwasser von der Gesellschaft zu beziehen (Art. 18) oder von der Wasserbezugspflicht befreit werden (Art. 18a);
- d) nach bernischem Recht im Bereich der Wasserversorgung steuerbefreit sind; und
- e) diesem Vertrag beitreten.

² Der Anteil am Aktienkapital eines neu eintretenden Aktionärs wird nach Massgabe von Art. 8 Abs. 2 festgelegt.

³ Die Beteiligung eines neu beitretenden Aktionärs erfolgt

- a) durch den Erwerb von durch die Gesellschaft gehaltener, eigener Aktien, soweit die Gesellschaft über eigene Aktien verfügt;
- b) durch die Zeichnung von Aktien im Rahmen einer Erhöhung des Aktienkapitals im Umfang des durch den neu eintretenden Aktionär zu übernehmenden Anteils; oder
- c) dadurch, dass die bisherigen Aktionäre dem neu beitretenden Aktionär einen ihrer bisherigen Beteiligung entsprechenden Anteil ihrer Aktien verkaufen.

⁴ Der neu eintretende Aktionär übernimmt seinen Anteil am Aktienkapital zum inneren Wert der erworbenen Aktien. Der innere Wert wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

⁵ Im Falle eines Verkaufs von Aktien durch die bisherigen Aktionäre (Art. 9 Abs. 3 lit. c) fällt der Nominalwert der verkauften Aktien dem Verkäufer zu. Bei einem tieferen Verkaufspreis als dem Nominalwert wird die Differenz durch den Verkäufer getragen. Ein Agio fällt der Gesellschaft zu.

Art. 10 Austritt von Aktionären

¹ Tritt ein Aktionär aus diesem Vertrag und aus dem Aktionariat aus, erwerben die verbleibenden Aktionäre einen ihrer bisherigen Beteiligung entsprechenden Anteil der Aktien zum Nominalwert.

² Der austretende Aktionär kann von der Gesellschaft verlangen, mit ihm einen Wasserversorgungsvertrag zu marktüblichen Konditionen abzuschliessen, damit er nach seinem Ausscheiden die öffentliche Aufgabe der Wasserversorgung in seinem Versorgungsgebiet erfüllen kann.

³ Im Übrigen haben austretende Aktionäre keinen Anspruch von Leistungen aus der Gesellschaft.

Art. 11 Zustimmungserfordernis

Der Zustimmung durch zwei Drittel der Aktionäre, welche zusammen über mindestens zwei Drittel des Aktienkapitals verfügen, bedürfen unter Vorbehalt von Art. 12

- a) die Aufnahme neuer Aktionäre, die Festlegung von deren Anteil am Aktienkapital und die Art der Beteiligung (Art. 9);
- b) die Befreiung eines neu eintretenden Aktionärs von der Übertragungspflicht (Art. 6a); und
- c) die Veräusserung von Aktien durch die Aktionäre an andere Aktionäre.

Art. 12 Rechtsnachfolge

¹ Verselbständigt ein Aktionär seine Wasserversorgung durch Gründung einer besonderen juristischen Person (Ausgliederung), tritt die neue Organisation an Stelle des bisherigen Aktionärs in das Aktionariat und in diesen Vertrag ein.

² Art. 11 findet in diesem Fall keine Anwendung.

³ Die bisherigen Aktionäre stellen sicher, dass die rechtlich verselbständigten Unternehmen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übernehmen.

⁴ Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäss, wenn ein in einer juristischen Person ausgegliederter Aktionär

- a) aufgelöst und der Bereich der Wasserversorgung wieder in das Gemeinwesen eingliedert wird; oder

- b) den Bereich der Wasserversorgung auf einen anderen, vom Gemeinwesen beherrschten Rechtsträger überträgt.

Art 12a Kontrollwechsel bei Aktionären

¹ Ändert sich die Zusammensetzung eines als juristische Person ausgegliederten Aktionärs dergestalt, dass das jeweilige Gemeinwesen weniger als 51% des Aktienkapitals oder der Aktienstimmrechte verfügt, ist der betroffene Aktionär verpflichtet, seine Aktien den übrigen Aktionären zum Nominalwert zum Verkauf anzubieten.

² Die übrigen Aktionäre sind verpflichtet, die angebotenen Aktien zum Nominalwert zu kaufen.

³ Die Kündigungsfrist (Art. 30 Abs. 1) gilt in diesem Fall nicht. Im Übrigen richtet sich das Ausscheiden des betroffenen Aktionärs nach Art. 30.

⁴ Ändern sich die Beteiligungsverhältnisse eines Aktionärs im Sinne von Abs. 1, ist der betroffene Aktionär von seiner Verkaufspflicht (Abs. 1) entbunden, wenn er den Bereich der Wasserversorgung auf einen anderen Rechtsträger überträgt, der weiterhin vom Gemeinwesen beherrscht wird (Art. 12 Abs. 4 lit. b).

Art. 13 Anpassung dieses Vertrags

Verändern sich das Aktionariat oder die Beteiligungsverhältnisse auf Grund des Beitritts oder des Austritts von Aktionären, des Verkaufs von Aktien unter den Aktionären oder durch Rechtsnachfolgen, werden der Ingress und Art. 8 entsprechend angepasst.

IV. Organisation der Gesellschaft

Art. 14 Persönliche Anforderungen

¹ Der Verwaltungsrat und die Geschäftsstelle müssen in der Lage sein, die ihnen anvertrauten Aufgaben kompetent wahrzunehmen und die Gesellschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfolgreich zu führen.

² Die zuständigen Stellen achten bei Wahlvorschlägen und bei der Wahl der Personen in diese Gremien darauf, dass die dafür erforderlichen Fachkenntnisse in dem zu wählenden Gremium vertreten sind.

Art. 15 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

¹ Jeder Aktionär hat Anspruch auf eine Vertretung im Verwaltungsrat und schlägt der Generalversammlung eine Person zur Wahl vor.

² Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats auf Vorschlag der Aktionäre und die Präsidentin oder den Präsidenten nach Absatz 4.

³ Die Generalversammlung kann die Wahl einer vorgeschlagenen Person aus wichtigen Gründen ablehnen. Die betroffenen Aktionäre können in diesem Fall eine neue Person zur Wahl vorschlagen.

⁴ Die Generalversammlung wählt als Präsidentin oder Präsident des Verwaltungsrats überdies eine unabhängige Person, die

- a) auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer Erfahrung befähigt ist, diese Aufgabe einwandfrei wahrzunehmen,

- b) in keiner durch die Gesellschaft versorgten Gemeinde ein kommunalpolitisches Amt ausübt und
- c) in keinem Anstellungs- oder Auftragsverhältnis zu einem Aktionär steht.

Art. 16 Befugnisse des Verwaltungsrats

¹ Der Verwaltungsrat nimmt die ihm durch Artikel 716a OR unübertragbare und unentziehbar zugewiesenen Befugnisse wahr.

² Er nimmt im Weiteren alle Zuständigkeiten wahr, die nicht durch das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement einem anderen Organ zugewiesen werden.

³ Er beschliesst insbesondere

- a) die Strategie der Gesellschaft,
- b) die mittel- und langfristige Investitionsplanung sowie den Umfang der für deren Umsetzung benötigten Mittel,
- c) das jährliche Budget,
- d) das Organisationsreglement, welches insbesondere die Finanzkompetenzen regelt,
- e) das Reglement über die Finanzierung der Gesellschaft, die Kostenverteilung und die Berechnung der Preise für das abgegebene Wasser (Art. 2),
- f) die Grundsätze für die Betriebsführungsverträge (Art. 7).

Art. 17 Beschlussfassung im Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beschliesst über die in Art. 16 Absatz 3 ausdrücklich genannten Geschäfte nur mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder, die zugleich Aktionäre vertreten müssen, welche zusammen über die Mehrheit der Aktien verfügen.

Art. 17a Technische Kommission

¹ Die Gesellschaft setzt zur fachlichen Unterstützung der Geschäftsführung eine Technische Kommission ein.

² Die Technische Kommission setzt sich aus den jeweiligen technischen Leitern (Brunnenmeistern) der Aktionäre zusammen.

³ Die Kompetenzen und Zuständigkeiten der Technischen Kommission werden im Organisationsreglement festgelegt.

Art. 17b Geschäftsstelle der Gesellschaft

¹ Die Geschäftsstelle der Gesellschaft wird von der Energie Thun AG im Mandatsverhältnis geführt. Die Gesellschaft schliesst dazu mit der Energie Thun AG einen besonderen Vertrag ab.

² Die Gesellschaft kann der Energie Thun AG das Mandat nur aus wichtigen Gründen entziehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) die Energie Thun AG ihre vertraglichen Pflichten verletzt und diese Verletzung nach erfolgter Abmahnung durch die Gesellschaft nicht innert angemessener Frist behebt; oder
- b) die Gesellschaft beschliesst, zum Führen der Geschäftsstelle eigenes Personal einzustellen.

V. Abgabe von Wasser an die Aktionäre und Dritte

Art. 18 Recht und Pflicht zum Wasserbezug

¹ Die Aktionäre sind vorbehältlich Art. 18a berechtigt und verpflichtet, ihr gesamtes Trink-, Brauch- und Löschwasser nach Massgabe der folgenden Bestimmungen von der Gesellschaft zu beziehen.

² Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie den Wasserbedarf der Aktionäre gemäss Abs. 1 jederzeit zu decken vermag. Sollte sie dazu auf Grund höherer Gewalt, in Notlagen oder aus ähnlichen Gründen nicht in der Lage sein, achtet sie auf die rechtsgleiche Behandlung der Aktionäre.

Art. 18a Ausnahmen von der Pflicht zum Wasserbezug

¹ Die WGB ist von der Pflicht, sämtliches Wasser von der Gesellschaft zu beziehen (Art. 18 Abs. 1) ausgenommen. Sie regelt ihre Wasserbezugs- und –abgaberechte in einem besonderen Vertrag mit der Gesellschaft.

² Absatz 1 gilt sinngemäss für neu eintretende Aktionäre, die von der Übertragungspflicht ihrer Primäranlagen an die Gesellschaft gemäss Art. 6a befreit werden.

Art. 19 Abgabestellen

Aufgehoben.

Art. 20 Abgabe von Wasser an Dritte

¹ Soweit die Gesellschaft über Wasser verfügt, das nicht durch die Aktionäre beansprucht wird, kann sie Wasser an Dritte abgeben.

² Die Gesellschaft legt die Bedingungen durch Vertrag mit den belieferten Dritten fest.

³ Aktionären, die der Wasserbezugspflicht unterstehen (Art. 18), ist es grundsätzlich untersagt, Dritte ausserhalb ihres Versorgungsgebiets mit Wasser zu beliefern. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags bestehenden und rechtskräftig unterzeichneten Wasserlieferungsverträge übernimmt die Gesellschaft die Rechtsnachfolge nach Massgabe von Art. 32a.

Art. 21 Reglement über den Betrieb und die Abgabe von Wasser

Aufgehoben.

VI. Finanzen**Art. 22 Finanzierung der Gesellschaft**

¹ Die Gesellschaft deckt ihre Aufwendungen, die nicht durch Einnahmen auf Grund der Abgabe von Wasser an Dritte oder in Form von anderweitigen Beiträgen Dritter gedeckt werden, über einen Leistungspreis und einen Arbeitspreis für das den Aktionären gelieferte Wasser.

² Die Gesellschaft berechnet den Leistungs- und Arbeitspreis für alle Aktionäre nach den gleichen Grundsätzen.

³ Bei Streitigkeiten über die Aufteilung der Preise unter den Aktionären oder über die Berechnung des Arbeits- sowie des Leistungspreises entscheidet der Verwaltungsrat der Gesellschaft abschliessend.

Art. 23 Leistungspreis

¹ Die Einnahmen aus dem Leistungspreis decken alle nach Abzug der Einnahmen nach Art. 22 Absatz 1 verbleibenden festen Kosten der Gesellschaft, die sich aus dem Bau, Betrieb, Unterhalt und der Werterhaltung ihrer Anlagen ergeben und von der jährlich produzierten Wassermenge unabhängig sind. Als feste Kosten gelten namentlich

- a) die Kapitalzinsen und die Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt,
- b) die vom Verbrauch unabhängigen öffentlichen Abgaben und die Versicherungsprämien,
- c) der feste Anteil an den Kosten des Unterhalts der Anlagen,
- d) allfällige feste Aufwendungen für die Benützung von Anlagen Dritter,
- e) die Personal- und Verwaltungskosten,
- f) die Kosten für die Betriebsführung durch einzelne Aktionäre (Art. 7).

² Der Leistungspreis ist der Quotient aus den gesamten festen Kosten und der Summe aller massgebender Spitzenwasserverbräuche der Partner. Als massgebender Spitzenwasserverbrauch gilt für jeden Partner das arithmetische Mittel aus den 11 – 20 höchsten Tagesverbräuchen des betreffenden Kalenderjahres.

Art. 24 Arbeitspreis

¹ Der Arbeitspreis deckt alle variablen Kosten der Gesellschaft, die vom jährlichen Wasserbezug abhängig sind.

² Als variabel gelten alle nicht in Artikel 23 aufgeführten Kosten.

³ Der Arbeitspreis ist der Quotient aus den gesamten variablen Kosten und dem Wasserbezug aller Partner während des betreffenden Kalenderjahres.

Art. 25 Abgabe von Wasser an Dritte

¹ Die Gesellschaft regelt das Entgelt für die Abgabe von Wasser an Dritte durch Vertrag mit den Betroffenen.

² Sie wendet die Grundsätze nach Art. 23 und Art. 24 sinngemäss an. Sie legt das Entgelt so fest, dass die Aktionäre finanziell nicht belastet werden, und berücksichtigt den mit der Abgabe an Dritte verbundenen Mehraufwand.

Art. 26 Finanzreglement

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der Finanzierung der Gesellschaft, der Kostenverteilung und der Berechnung der Preise im Rahmen der Vorgaben nach Art. 22 – Art. 25 in einem Reglement.

Art. 27 Haftung

¹ Die Gesellschaft haftet den Aktionären nur für den Schaden aus Betriebsstörungen und Betriebsunterbrüchen, die sie durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges widerrechtliches Verhalten verursacht.

² Vorbehalten bleiben Artikel 100 Absatz 1 OR, allfällig anwendbare zwingende gesetzliche Vorschriften sowie besondere Regelungen in den Betriebsführungsverträgen (Art. 7).

Art. 28 Dividenden, Tantiemen

¹ Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des Reingewinns im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

² Die Aktionäre haben Anspruch auf eine angemessene Dividende. Es dürfen aber keine Dividenden über 5 Prozent ausgerichtet werden.

³ Die Aktionäre verpflichten sich, die an sie ausbezahlten Dividenden ausschliesslich der Wasserrechnung (Spezialfinanzierung) ihres Gemeinwesens gutzuschreiben.

⁴ Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmungen**Art. 29 Dauer dieses Vertrags**

¹ Dieser Vertrag wird für die gesamte Dauer der Gesellschaft abgeschlossen.

² Vorbehalten bleiben das Ausscheiden von Aktionären (Art. 30) und Änderungen des Vertrags (Art. 31).

Art. 30 Ausscheiden von Aktionären

¹ Ein Aktionär kann diesen Vertrag unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, erstmals auf Ende 2032 und anschliessend auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung kündigen.

² Zwei Drittel der Aktionäre, die zusammen über mindestens zwei Drittel der Aktien verfügen, können einen Austritt zu einem anderen Zeitpunkt bestimmen.

³ Ein Aktionär, der diesen Vertrag kündigt, scheidet auf den Zeitpunkt des Austritts hin aus dem Aktionariat aus. Er ist verpflichtet, seine Aktien nach Massgabe von Art. 10 den übrigen Aktionären zum Nominalwert zu verkaufen und die verbleibenden Aktionäre sind verpflichtet, die Aktien des austretenden Aktionärs anteilmässig zu erwerben. Im Übrigen richtet sich das Ausscheiden nach Art. 10. Art. 11 findet in diesem Fall keine Anwendung.

⁴ Für die nicht kündigenden Vertragsparteien bleibt der Vertrag unverändert in Kraft. Vorbehalten bleibt Art. 13.

Art. 31 Änderungen dieses Vertrags

Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags der schriftlichen Zustimmung von zwei Dritteln der Aktionäre, die zusammen über mindestens zwei Drittel der Aktien verfügen.

Art. 32 Beschlussfassung durch die Aktionäre

Sofern die einzelnen Aktionäre im Rahmen der Beschlussfassung zu diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes beschliessen, ermächtigen sie mit der Unterzeichnung dieses Vertrags ihre Exekutiven (Gemeinderat, Verwaltungsrat), in ihrem Namen Zustimmung nach Art. 11 abzugeben und Änderungen dieses Vertrags nach Art. 31 zuzustimmen.

Art. 32a Aufhebung und Übernahme von Verträgen

¹ Alle bestehenden, die öffentliche Wasserversorgung betreffenden Verträge zwischen den Aktionären werden mit Unterzeichnung dieses Partnerschaftsvertrages aufgehoben.

² Die Gesellschaft verpflichtet sich, soweit rechtlich möglich, die bestehenden, die öffentliche Wasserversorgung betreffenden Verträge der Aktionäre, die der Wasserbezugspflicht (Art. 18) unterstehen, mit Dritten mit allen Rechten und Pflichten zu übernehmen.

³ Soweit ein Vertragsverhältnis mangels Zustimmung der Drittpartei oder aus sonstigen Gründen nicht übertragen werden kann, stellen sich die Parteien dieses Vertrags so, wie wenn dieses Vertragsverhältnis auf die Gesellschaft übergegangen wäre, und der Aktionär übt gegenüber den Drittparteien die Rechte und Pflichten im eigenen Namen, aber nach Anweisung und auf Rechnung und Risiko der Gesellschaft aus.

Art. 33 Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

² Die Vertragsparteien bemühen sich vor einer allfälligen gerichtlichen Auseinandersetzung um eine gütliche Beilegung des Streits.

Art. 34 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle und unter Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien auf den [...] in Kraft.

² Mit Inkrafttreten ist der bisherige Partnerschaftsvertrag zwischen der Gesellschaft und den Aktionären aufgehoben.

Art. 35 Uebergangsbestimmungen

Aufgehoben.

Thun, den [...]

Die **Energie Thun AG**:

.....
[...]

.....
[...]

Die **NetZulg AG**:

.....
[...]

.....
[...]

Der Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid:

.....
[...]

.....
[...]

Die Einwohnergemeinde Heimberg:

.....
[...]

.....
[...]

Thun, den [...]

Die Einwohnergemeinde Hilterfingen:

.....
[...]

.....
[...]